

Art. 9 § 28 FOnV 2006 Schenkungs meldung

FOnV 2006 - FinanzOnline-Verordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Dieser Abschnitt regelt automationsunterstützte Datenübertragungen von Anzeigen nach § 121a Abs. 5 BAO. Gegenstand der Übermittlung auf elektronischem Weg sind die gemäß § 121a BAO zu übermittelnden Daten.

In Kraft seit 01.08.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at